

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

391. Curriculum für das Doktoratsstudium Kulturwissenschaften der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2022)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 1a	Zulassungsverfahren	2
§ 2	Qualifikationsprofil	3
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums	3
§ 4	Disposition	4
§ 5	DissertantInnenseminare	4
§ 6	Lehrveranstaltungen	5
§ 7	Sonderleistungen	5
§ 8	Dissertation	6
§ 9	Dissertationsverteidigung	6
§ 10	Promotionskommission	6
§ 11	Inkrafttreten	7
§ 12	Übergangsbestimmungen	7

Der Senat der Paris-Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 das von der Curricularkommission Doktoratsstudium an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in der Sitzung vom 20.06.2022 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Kulturwissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4, § 63a Abs. 7 UG
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 83 UG sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die "Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium" hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium Kulturwissenschaften beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.
- (2) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums Kulturwissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin bzw. Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.
- (3) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 1a Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium haben die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien (§ 64 Abs. 4 UG) nachzuweisen. Sie haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.
- (2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation;
 - b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität.
- (3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber beim Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:
 - Lebenslauf, allenfalls inklusive Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt.
 - Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität.
 - Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität im gewählten Dissertationsgebiet.

- Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsbe-
rechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß
den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dis-
sertationsvorhaben auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu übernehmen.
Diese Erklärung ersetzt nicht die formale Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraus-
setzungen, den Abschluss der Betreuungsvereinbarung und die Genehmigung des
Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 2 Qualifikationsprofil

Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen u. a. über folgende Qualifika-
tionen:

Kenntnisse: Hervorragende Kenntnisse in einem der an der KW-Fakultät der Universität Salzburg
vertretenen wissenschaftlichen Fächer als Einzelfach oder als Komponente interdisziplinärer For-
schung.

Fertigkeiten: Die Fähigkeit, ausgewählte Methoden eines der an der KW-Fakultät vertretenen wis-
senschaftlichen Fächer adäquat anzuwenden; die Fähigkeit, relevante Fragestellungen der For-
schung selbständig zu bearbeiten und den Erkenntnisstand dadurch im jeweiligen wissenschaftli-
chen Fach voranzubringen.

Weitere Kompetenzen: Fachwissenschaftliche Innovationsfähigkeit; die Fähigkeit, Fachdiskurse kri-
tisch zu analysieren und zu bewerten; wissenschaftliche Integrität bei der Entwicklung neuer Ideen
oder Methoden in Forschungs- oder Lernkontexten.

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Das Doktoratsstudium Kulturwissenschaften beinhaltet 3 Module, für die insgesamt 30 ECTS-
Anrechnungspunkte vorgesehen sind. Für die Dissertation sind 150 ECTS-Anrechnungspunkte vor-
gesehen. Dies beinhaltet die mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. de-
ren Präsentation sowie die mit 8 ECTS-Anrechnungspunkten bewertete Dissertationsverteidigung.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums Kulturwissenschaften aufgelistet.

Doktoratsstudium Kulturwissenschaften				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: DissertantInnenseminare				
	DissertantInnenseminar 1	1 bzw. 2	SE	2 bzw. 4
	DissertantInnenseminar 2	1 bzw. 2	SE	2 bzw. 4
	DissertantInnenseminar 3-n	1 bzw. 2	SE	2 bzw. 4
	Zwischensumme Modul 1	4-6		8-12
Modul 2: Lehrveranstaltungen				
	Alle wiss. Lehrveranstaltungen, die in Plusonline als Doktoratslehr- veranstaltungen ausgewiesen sind		Alle LV-Typen	
	Zwischensumme Modul 2			mind. 8
Modul 3: Sonderleistungen				
				max. 14
Dissertation				
	davon Disposition			12
	davon Dissertationsverteidigung			8
Summen Gesamt				
				180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium Kulturwissenschaften mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (den theoretischen Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

Bei kumulativen Dissertationen muss in der Disposition dargestellt werden, wie viele Beiträge in welchem Stadium der Einreichung vorgelegt werden und in welchem Zusammenhang diese zueinander stehen.

- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. des Hauptbetreuers sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (5) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (6) Vor Genehmigung der Disposition ist eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (7) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium Kulturwissenschaften sind mindestens zwei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von mindestens 8, höchstens aber 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium Kulturwissenschaften sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktoratslehrveranstaltungen ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausgerichtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium Kulturwissenschaften sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von bis zu 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
 - Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkten je Lehrveranstaltung; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte).
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkten je aktiver Teilnahme).
 - Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkten je Publikation).
 - Publikationen in wissenschaftlichen, qualitätsgesicherten Fachzeitschriften, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulativen Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkten je Publikation).
 - Teilnahme an einer Summer School oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkten je Teilnahme).
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduiertenkolleg zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte).
 - Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkten je Patent).
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkten).
- (2) Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen erworben werden.
- (3) Die einzelnen Sonderleistungen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. Zentrale Maßgabe bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren positive Relevanz für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 83 UG, § 24 Satzung)

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen dem Fach entsprechenden Sprache abzufassen.
- (2) Eine Dissertation in Form einer Sammlung von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation) ist zulässig, sofern diese eine ausführliche Einleitung und sofern diese im Falle von MehrautorInnenschaft eine von Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung über den jeweiligen Arbeitsanteil der Dissertantin bzw. des Dissertanten enthält.
- (3) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest drei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).
- (4) Hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 24 Abs. 6 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gezielte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.

§ 9 Dissertationsverteidigung

(§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die 2 weiteren Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer sowie eine Gutachterin bzw. ein Gutachter (§ 24 Abs. 6 der Satzung) angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.

§ 10 Promotionskommission

(§ 24 Abs. 2 Satzung)

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan,
 - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium Kulturwissenschaften zuständigen Curricularkommission,

- jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG jeder Studienrichtung der KW-Fakultät. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen,
 - zwei Studierende im Doktoratsstudium Kulturwissenschaften. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Diskutantinnen bzw. Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Kulturwissenschaften ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf alle Studierenden des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät aus folgenden Dissertationsfächern anzuwenden:
- Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Latein, Griechisch, Literatur- und Kulturwissenschaft, Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Sprachwissenschaft (Linguistik), Romanistik, Slawistik, Kunstgeschichte, Musik- und Tanzwissenschaft, Jüdische Kulturgeschichte.
- (2) Alle bisher im Doktoratsstudium erbrachten Leistungsnachweise und abgelegten Prüfungen werden für das weitere Doktoratsstudium anerkannt.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg